

die getroffenen Schutzmaßnahmen sich nachträglich als unzureichend erwiesen, konnte den Ausschlußtatbestand nicht erfüllen.

Im übrigen erscheint zweifelhaft, ob die Auswirkungen auf die Fenster wirklich unvermeidbar waren. Bei entsprechender Haltung des Schweißbrenners und der Schleifmaschine hätten sie sich wahrscheinlich vermeiden lassen. Wenn sich die Arbeiter des VN nicht fachgerecht verhielten, war das genau der Versicherungsfall, gegen den sich der VN absichern wollte.

Die Entscheidungen des BGH in VersR 68, 1029; 70, 610; 71, 807 hätten der Gewährung von Versicherungsschutz nicht entgegengestanden. In VersR 71, 807 war der „Dachstuhlfall“ den „Fassadenfällen“⁸⁵ gleichgestellt worden. Der BGH hat jedoch im zweiten „Fassadenfall“⁸⁶ ausdrücklich betont, daß sich nach seiner Auffassung der entschiedene Fall von Begleitschäden des Fassadenputzes auf Teile der Fassade wesentlich von den Fällen abhebt, in denen es bei gewerblichen Arbeiten an einem Grundstücksteil unterlassen worden ist, Maßnahmen zum Schutz der Integrität beweglicher Sachen oder des Gebäudes selbst zu treffen. In diesen Fällen gehe es nicht an, wegen der unterlassenen oder unzureichenden Schutzmaßnahmen das Gebäude selbst oder die in dem Gefährdungsbereich der Arbeit befindlichen beweglichen Sachen als Ausschlußobjekt anzusehen. Dem ent-

sprach der von dem OLG Köln entschiedene Fall. Er war in die Gruppe der „Schweiß- und Schleiffälle“⁸⁷ einzuordnen, in denen Versicherungsschutz gewährt worden war.

c) OLG Frankfurt/M.⁸⁸:

Auch in diesem Fall war Versicherungsschutz zu gewähren. An dem unterhalb der Schweißstelle gelegenen Kabel selbst waren keine Tätigkeiten vorgenommen worden. Es war lediglich durch die bei solchen Arbeiten üblichen Schutzmaßnahmen gegen die Auswirkungen der Schweißarbeiten wirksam zu schützen. Von einer zwangsläufigen, unvermeidlichen Auswirkung der Schweißarbeiten auf die Kabel konnte bei solcher üblichen Obhut nicht die Rede sein. Die unzureichenden Schutzmaßnahmen konnten daher nicht als Bearbeitung des Kabels angesehen werden⁸⁹.

Eine Verletzung der Erfüllungsklausel (§ 4 I Nr. 6 Abs. 3 AHB) hatte der Versicherer in der Berufungsinstanz ausdrücklich nicht mehr geltend gemacht.

85 S. Fn. 43 und 44.

86 S. Fn. 44.

87 S. Fn. 48 und 49.

88 S. Fn. 18.

89 Vgl. Prölss/Martin aaO § 4 AHB Anm. 6 b.

Probleme der über die Versicherungssumme hinausgehenden Leistungspflicht des Haftpflichtversicherers gem. § 156 Abs. 3 VVG

Dr. Christian Huber, Wien

I. Problemstellung

Abweichend von allgemeinen konkursrechtlichen Regeln bestimmt § 156 Abs. 3 S. 2 VVG, daß ein Gläubiger, der seinen Anspruch nach Verteilung der Versicherungssumme geltend macht, mit der Quote zu befriedigen ist, die er bei rechtzeitiger Anmeldung erhalten hätte, sofern dem Versicherer der Vorwurf gemacht werden kann, daß er die Forderung des nunmehr auftretenden Gläubigers hätte vorhersehen können. Da die Versicherungssumme dabei überschritten wird, der Versicherer also mehr leisten muß, als seiner Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrag entspricht, muß ihm ein Bereicherungsanspruch zustehen. Ob er einen solchen gegen den Versicherungsnehmer¹ oder gegen die überzahlten Gläubiger² – alternativ oder kumulativ – erheben kann, soll im Rahmen dieses Beitrages ausgeklammert bleiben.

Kann dem Versicherer hingegen kein Vorwurf bei der Verteilung der Versicherungssumme gemacht werden, weil er mit der Geltendmachung der Forderung des Dritten nicht rechnen mußte, so kann dieser später auftretende Gläubiger seinen Anspruch jedenfalls nicht mehr gegen den Versicherer durchsetzen. Die Erörterung der Frage, ob ihm ein Bereicherungsanspruch gegen die – jedenfalls teilweise – befriedigten Gläubiger zusteht, soll im folgenden ebenfalls ausgespart bleiben.

Durch den Wortlaut des § 156 Abs. 3 S. 2 VVG ist der Fall geregelt, daß sich nach Erschöpfung der Versicherungssumme ein weiterer Gläubiger meldet. Nicht ausdrücklich geregelt ist jedoch der folgende Sachverhalt: Die Ansprüche der bisherigen Gläubiger konnte der Versicherer voll befriedigen, ohne die Versicherungssumme auszuschöpfen. Durch die Anmeldung eines danach auftretenden Gläubigers wird die Versicherungssumme aber überschritten.

Prölss³, der – soweit ersichtlich – als einziger dieses Problem behandelt, vertritt die Auffassung, daß dem später auftretenden Gläubiger gegen den Versicherer über die Versicherungssumme hinaus auch dann ein Anspruch auf quotenmäßige Befriedigung zustehe, wenn der Versicherer mit der Geltendmachung dieses Anspruchs nicht rechnen mußte. An seinem eigenen Beispiel⁴ erläutert, bedeutet das folgendes:

Ist die Versicherungssumme von 20 000 durch Ansprüche der Gläubiger A und B erst zu 15 000 erschöpft, so kann der Gläubiger C, der sich später mit 35 000 meldet, nicht nur die noch aushaftenden 5000 begehren, sondern darüber hinaus, daß ihm jene Quote ausbezahlt wird, die ihm zustünde, wenn er seinen Anspruch von Anfang an bekanntgegeben hätte. Im Beispielfall sind das 14 000. Dem Versicherer würde also, ohne daß man ihm einen Schuldvorwurf machen kann, der Verwaltungsaufwand der Geltendmachung des Rückersatzanspruchs – im Beispielfall von 9000 – sowie das Risiko aufgebürdet, daß diese Ansprüche wegen Insolvenz nicht durchsetzbar sind, so daß er endgültig mit mehr als der Versicherungssumme belastet bleibt.

II. Auseinandersetzung mit der Ansicht von Prölss

Diese Meinung von Prölss überrascht insofern, als er an anderer Stelle⁵ die Vorschrift des § 156 Abs. 3 VVG kritisiert, weil der Gesetzgeber dem Versicherer durch die

1 Johannsen in Bruck/Möller/Johannsen, VVG 8. Aufl. IV Anm. B 100.

2 Prölss in Prölss/Martin, VVG 23. Aufl. § 156 Anm. 9.

3 Ebenda Anm. 7, 9.

4 Ebenda Anm. 12 e.

5 Ebenda Anm. 6.

Übertragung der Aufgabe der richtigen Verteilung der Versicherungssumme und der damit verbundenen Gefahr einer über die Versicherungssumme hinausgehenden Leistungspflicht eine Belastung auferlegt habe, die er nicht richtig abgeschätzt habe. Folgt man jedoch seiner Ansicht, würde dem Versicherer über den Wortlaut des § 156 Abs. 3 VVG hinaus eine über die Versicherungssumme hinausgehende Haftung auch dann aufgebürdet, wenn ihm kein objektiver Sorgfaltsverstoß⁶ vorwerfbar ist.

Die über die Versicherungssumme hinausgehende Haftung kann aber sachlich nur dann berechtigt sein, wenn der Versicherer objektiv sorgfaltswidrig gehandelt hat, denn § 156 Abs. 3 VVG geht über die vergleichbaren sonstigen gesetzlich geregelten Konfliktfälle ohnehin schon hinaus:

Nach § 134 KO (§ 155 d KO) erhält der Gläubiger, der seinen Anspruch erst zu einem Zeitpunkt anmeldet, zu dem die Konkursmasse bereits teilweise an andere Gläubiger verteilt worden ist, nur noch insoweit eine quotenmäßige Befriedigung, als die Verteilungsmasse noch nicht erschöpft ist. Reicht die noch nicht verteilte Masse zwar nicht aus, um diesem Gläubiger die gleiche Quote wie den anderen auszuzahlen, ist aber immerhin noch ein geringfügiger Restbetrag übrig, muß er sich mit diesem begnügen. Ist aber die gesamte Masse verteilt worden, geht ein Gläubiger, der erst dann seinen Anspruch erhebt, leer aus.

Weder dem Masseverwalter noch dem beschränkt haftenden Erben wird eine Obliegenheit zur vollständigen Ermittlung aller Ansprüche auferlegt; in diesen Fällen begnügt man sich mit einer durch Edikt bekanntgegebenen Aufforderung an die Gläubiger, ihre Ansprüche innerhalb einer bestimmten Frist bekanntzugeben.

Die Ansicht von Prölss ist auch deshalb abzulehnen, weil sie zu willkürlichen Ergebnissen führt: Ist noch ein minimaler Betrag der Versicherungssumme vorhanden, müßte der Versicherer dem zu spät kommenden Gläubiger, auch wenn er mit seinem Auftreten nicht rechnen mußte, nicht nur diesen Restbetrag herausgeben, sondern ihm die volle Quote auszahlen, auf die er bei rechtzeitiger Forderungsanmeldung Anspruch gehabt hätte, während die Bereicherungsansprüche des Versicherers bei Insolvenz der Bereicherungsschuldner ins Leere gehen. Ist hingegen die Versicherungssumme voll ausgeschöpft, hat – auch nach Auffassung von Prölss⁷ – der zu spät kommende Gläubiger gegen den Versicherer keinen Anspruch mehr, sofern diesem nicht der Vorwurf gemacht werden kann, daß er mit dem Anspruch des nunmehr auftretenden Gläubigers hätte rechnen müssen.

Viel eher wäre meines Erachtens zu erwägen, die Bestimmung des § 156 Abs. 3 VVG als abschließende Ausnahmevorschrift anzusehen, so daß es bei den von ihr nicht erfaßten Fällen bei der allgemeinen Norm des § 134 KO (§ 155 d KO) zu bleiben hätte, daß der Gläubiger, der seinen Anspruch erst nach Tilgung der Forderungen der anderen Gläubiger anmeldet, sich mit dem begnügen muß, was noch vorhanden ist.

Bei einer solchen Auslegung wäre aber nicht einsichtig, warum der Versicherer gerade bei Erschöpfung der Versicherungssumme durch die bisher angemeldeten Ansprüche auch weitere noch nicht geltend gemachte zu berücksichtigen hätte, eine solche Obliegenheit des Versicherers aber zu einem Zeitpunkt zu verneinen ist, zu dem die Versicherungssumme zwar zur Tilgung aller bisher angemeldeten Ansprüche hinreicht, nicht jedoch auch zur zusätzlichen Befriedigung der Forderungen der Gläubiger, die sie noch nicht bekanntgegeben haben, mit deren Erhebung der Versicherer aber rechnen muß⁸.

Wenn dem Versicherer schon die nicht unproblematische Aufgabe der richtigen Verteilung der Versicherungssumme vom Gesetzgeber auferlegt wurde, ist nicht einzusehen, warum es dann gerade auf den zufälligen Zeitpunkt der Erschöpfung der Versicherungssumme durch die bisher angemeldeten Ansprüche ankommen sollte. Da es für den Versicherer die gleiche Mühe macht, ob er die nach den angemeldeten Ansprüchen errechnete Quote unter Berücksichtigung der ihm vorhersehbaren, aber noch nicht geltend gemachten Forderungen kürzt oder ob er die 100 % Deckung der angemeldeten Forderungen unter Berücksichtigung der noch zu erwartenden Ansprüche auf eine entsprechende Quote reduziert, ist eine vorsichtige Analogie des § 156 Abs. 3 VVG in diese Richtung zu erwägen.

Es stellt sich dabei die ganz grundsätzliche Frage, auf welchen Zeitpunkt abzustellen ist, um zu beurteilen, ob die mehreren Forderungen die Deckungssumme überschreiten. Während den Gläubigern im Konkursverfahren und bei bedingter Erbserklärung eine bestimmte Frist zur Geltendmachung ihrer Forderungen bekanntgegeben wird, ist das im hier interessierenden Sachverhalt, bei dem die Forderungen die Versicherungssumme übersteigen, nicht der Fall. § 156 Abs. 3 VVG regelt nur einen typischen Fall und knüpft die Sanktion der Leistungspflicht des Versicherers über die Versicherungssumme hinaus u. a. an den Tatbestand, daß die bereits angemeldeten Forderungen die Versicherungssumme übersteigen. Die Norm bestimmt aber gerade nicht, auf welchen Zeitpunkt abzustellen ist, um das zu beurteilen⁹. Es ist deshalb zu prüfen, ob sich Argumente aus dem Zweck der Norm gewinnen lassen.

§ 156 Abs. 3 VVG schafft eine Ausnahme vom außerhalb des Konkursrechts geltenden Prioritätsprinzip des Exekutionsrechts. Dem Versicherer wurde vom Gesetzgeber deswegen die Verteilung der Versicherungssumme übertragen, weil er nach Bekanntgabe des Sachverhalts wohl am besten abschätzen kann, mit welchen Ansprüchen in welchem Umfang bei einem derartigen Versicherungsfall zu rechnen sei. Deshalb ist es folgerichtig, daß der Versicherer dem Gläubiger, der als erster seine Forderung anmeldet und eine rasche Liquidierung begehrt, nicht sofort den gesamten von ihm geforderten Betrag auszahlen muß, mag dieser auch bei weitem die Versicherungssumme nicht ausschöpfen. Vielmehr muß der Versicherer ihm schon im Erkenntnisverfahren den Einwand entgegengesetzen können, daß die Höhe der bisher geltend gemachten Forderungen noch nicht feststehe bzw. er die weiteren möglichen Forderungsanmeldungen noch abwarten müsse¹⁰.

Er kann die Gläubiger, die ihre Forderungen geltend gemacht haben, zwar nicht auf ewig vertrösten; denn der Gesetzgeber hat gerade dem Versicherer die Verteilung der Versicherungssumme auferlegt, um das Verfahren im Interesse der Schadenersatzgläubiger zu beschleunigen.

6 Zum Sorgfaltsmaßstab vgl. *Fleischmann/Deiters* in *Thees/Hagemann*, Das Recht der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 2. Aufl. 1958 S. 256; *Johannsen* aaO Anm. B 98.

7 In *Prölss/Martin* aaO.

8 Vgl. dazu *Stiefel/Hofmann*, Kraftfahrversicherung 12. Aufl. 1983 § 10 AKB Anm. 161: „Immer ist die Rente zu kürzen, sobald die Überschreitung der Deckungssumme erkennbar ist.“ Das ist aber nicht erst dann gegeben, wenn die bisher angemeldeten Ansprüche die Deckungssumme übersteigen, sondern schon dann, wenn die bisher geltend gemachten und die vom Versicherer zu erwartenden Forderungen zusammen einen höheren Betrag als die Deckungssumme ergeben.

9 *Fleischmann/Deiters*, Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung S. 255; *Prölss* in *Prölss/Martin* aaO Anm. 7.

10 Vgl. dazu BGH VersR 82, 791.

gen¹¹. Eine gewisse Prüfungszeit wird man ihm aber einräumen müssen, bevor er mit der Auszahlung beginnt¹².

Neben diesem aus der Zielsetzung des § 156 Abs. 3 VVG ableitbaren Argument bietet sich als positiv-gesetzlicher Anhaltspunkt noch § 11 VVG an. Nach dieser Bestimmung ist eine auf Geld gerichtete Versicherungsleistung dann fällig, wenn der Versicherer die erforderlichen Erhebungen abgeschlossen hat. Dauern diese länger als einen Monat, kann der Versicherungsnehmer eine Abschlagszahlung in Höhe jenes Betrages begehren, den der Versicherer nach Lage der Sache jedenfalls zu zahlen hat. Diese Norm regelt zwar das Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer und gilt außerdem nicht für die Haftpflichtversicherung, weil für diese die *lex specialis* des § 154 VVG vorgeht¹³; die dem § 11 VVG entnehmbaren Wertungen passen aber gerade auch für den hier untersuchten Fall:

Sofern die Haftpflichtfrage durch Anerkenntnis, Vergleich oder Urteil geklärt ist (§ 154 VVG), soll der Versicherer den Schadenersatzgläubigern, deren Ansprüche auf diese Weise festgestellt wurden, die Zahlung nur so lange verweigern können, als Erhebungen notwendig sind, um sich einen Überblick über die möglichen noch ausstehenden Forderungen verschaffen zu können. Dauern diese Erhebungen länger als einen Monat, sollen diese Gläubiger jenen Betrag verlangen können, der ihnen jedenfalls zusteht, also auch dann, wenn alle vorhersehbaren Gläubiger ihre Ansprüche geltend machen. Wenn eine Abschätzung dieser Ansprüche innerhalb von einem Monat völlig unmöglich ist, kann der Versicherer ausnahmsweise auch dann noch jegliche Zahlung verweigern. § 11 VVG begrenzt die Prüfungszeit des Versicherers jedenfalls auf das *erforderliche* Ausmaß. Außerdem trifft den Versicherer die Beweislast dafür, daß die geltend gemachten Forderungen wegen der noch ausstehenden nicht geklärten weiteren Ansprüche entweder gar nicht oder vorläufig nur zu einem bestimmten Bruchteil berichtigt werden können¹⁴.

III. Ergebnis

Bezüglich der Frage, wann der Versicherer die Kürzung und Verteilung der Versicherungssumme vorzunehmen

Kleinere Beiträge

Die Rechte des Grundpfandgläubigers an der Versicherungsforderung in der Zwangsversteigerung

Immer wieder bereiten in der Regulierungspraxis diejenigen Fälle Kopfzerbrechen, in denen das beschädigte Versicherungsobjekt zwangsversteigert wird und der Erlös nicht ausreicht, um alle *Grundpfandgläubiger* zu befriedigen. Letztere treten häufig an den Versicherer heran und machen Ansprüche auf die Entschädigung geltend. Der Versicherer sieht sich dann oftmals in Bedrängnis, da in der Regel auch der *Ersteher* die Auszahlung der Versicherungsforderung begehrt. Er muß deshalb entscheiden, an wen zu zahlen ist.

Diese Entscheidung ist jedoch keineswegs so schwierig, wie häufig in der Praxis geäußert.

Wie sich noch zeigen wird, muß allerdings zunächst geprüft werden, ob der Versicherer zur Leistung *verpflichtet* ist oder nicht. Von dieser Grundüberlegung hängt die gesamte weitere rechtliche Beurteilung ab. Als Faustformel läßt sich vorwegnehmen, daß im Ergebnis der *Grundpfandgläubiger* immer dann die bessere Position gegen-

hat, ist nicht auf den zufälligen Zeitpunkt, zu dem die geltend gemachten Ansprüche die Versicherungssumme erschöpfen, abzustellen, sondern auf jenen, zu dem sich ein sorgfältiger Versicherer einen Überblick verschaffen kann, ob die Versicherungssumme zur Tilgung der bereits geltend gemachten und der noch zu erwartenden Forderungen ausreichen wird. Deshalb ist meines Erachtens eine vorsichtige Analogie zu § 156 Abs. 3 VVG in der Weise zu befürworten, daß ein Gläubiger, der seine Ansprüche so spät anmeldet, daß von der Versicherungssumme weniger übriggeblieben ist, als seiner Quote bei rechtzeitiger Anmeldung entspricht, nur dann einen quotenmäßigen Anspruch gegen den Versicherer erheben kann, wenn der Versicherer spätestens bei Auszahlung an die befriedigten Gläubiger – mag zu diesem Zeitpunkt die Rechnungssumme auch noch *nicht* erschöpft gewesen sein – mit der Forderung des zu spät kommenden Gläubigers mindestens in dem nunmehr geltend gemachten Ausmaß rechnen mußte.

Diese Auslegung geht zwar einerseits über den Wortlaut des § 156 Abs. 3 VVG hinaus, indem sie auch den Fall seiner Sanktion unterstellt, der von ihm nicht unmittelbar erfaßt ist, sie begrenzt die Haftung des Versicherers aber andererseits unter Beachtung der dem § 156 Abs. 3 VVG entnehmbaren Wertung in der Weise, daß ihn eine über die Versicherungssumme hinausgehende Haftung nur dann trifft, wenn er objektiv sorgfaltswidrig gehandelt hat.

11 *Johannsen* in *Bruck/Möller/Johannsen* aaO Anm. B 98. Vgl. auch *Deichl/Küppersbusch/Schneider*, Kürzungs- und Verteilungsverfahren nach §§ 155 Abs. 1 und 156 Abs. 3 VVG in der Kfz-Haftpflichtversicherung 1985 Rdz. 39, die ausführen, daß der Versicherer die Kürzung bzw. Verteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt vornehmen soll.

12 A. A. *Fleischmann/Deiters* aaO S. 255, die davon ausgehen, daß der Versicherer zur Verteilung schreiten muß, wenn die Summe der Forderungen die Versicherungssumme übersteigt. Das hätte aber die mit dem Konzept des § 156 Abs. 3 VVG nicht vereinbare Konsequenz, daß in dem Fall, in dem der Anspruch des ersten auftretenden Gläubigers die Deckungssumme übersteigt, der Versicherer mit der Auszahlung beginnen muß, mag er sich auch noch keinen Überblick über die Möglichkeiten weiterer Ansprüche verschafft haben.

13 *Prölss* in *Prölss/Martin* aaO § 11 Anm. 1.

14 So auch der BGH VersR 82, 791.

über dem *Ersteher* hat, wenn der Versicherungsnehmer (VN) selbst *keinen* Anspruch gegen den Versicherer hatte. Bestand hingegen ein solcher Anspruch des VN, so steht die Entschädigung regelmäßig dem *Ersteher* in der Zwangsversteigerung zu.

Dieses auf den ersten Blick etwas kuriose Ergebnis – der Gläubiger des VN steht besser, wenn der VN selbst *keinen* Anspruch hatte – entspricht der klaren gesetzlichen Regelung des ZVG sowie des BGB und ist bereits höchstrichterlich bestätigt worden¹.

1. Der Versicherer war gegenüber dem VN zur Leistung verpflichtet (ungestörtes Versicherungsverhältnis)

In diesem Fall geht der Entschädigungsanspruch auf den *Ersteher* in der Zwangsversteigerung über.

1. Nach § 90 Abs. 2 ZVG erwirbt der *Ersteher* durch den Zuschlag neben dem Eigentum an dem Grundstück

1 BGH VersR 81, 521; vgl. auch *Wussow*, Feuerversicherung 2. Aufl. 1975 Anm. 13 zu § 1127 BGB.